

C. Tarordnung

für die Feldmesser in Grundstückszusammenlegungsachen.

§ 1.

Dem Feldmesser sind die von ihm ausgeführten Arbeiten, soweit hierüber nicht ein Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen im § 23 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum ZusammenlegungsGesetze vom 30. September 1903 abgeschlossen worden ist, nach folgenden Vorschriften zu vergüten:

A. Bezahlung nach Arbeitszeit.

§ 2.

Die Feldmesserarbeiten, einschließlich die Arbeiten für Grenzfeststellung und Abreingung werden nach der darauf verwendeten Zeit vergütet.

§ 3.

Die Vergütung der Arbeitszeit beträgt **eine Mark fünfzig Pfennig** (1 *M* 50 *h*) für jede Stunde Arbeit.

Bei Berechnung der Arbeit, die auf Zehnteil-Stunden abzurunden ist, dürfen an einem Tage keinesfalls mehr als zehn Stunden, einschließlich der zur Reise und zu etwaigen Warten verwendeten Zeit, in Anrechnung kommen.

Für eine Arbeit auf Terrain, welche weniger als drei Stunden beträgt, kann der Betrag von

vier Mark fünfzig Pfennig (4 *M* 50 *h*)

in Anschlag gebracht werden.

Der Feldmesser ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten stets diejenige Methode anzuwenden, die unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit den wenigsten Zeitaufwand und die geringsten Kosten verursacht.

B. Tagelöhner.

§ 4.

Bei Arbeiten außerhalb der Nähe seines Wohnortes erhält der Feldmesser neben der Vergütung nach Arbeitszeit

Drei Mark (3 *M* — *h*)

Tagelöhner für jeden Tag, welchen er in Folge der Arbeit außerhalb der Nähe seines Wohnortes zuzubringen genötigt ist.

Bei Arbeiten im Freien innerhalb der Nähe seines Wohnortes betragen die Tagelöhner **Zwei Mark** (2 *M* — *h*) für den Tag.